



## MERKBLATT

für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 34 Gewerbeordnung (GewO) - Pfandleihe -

Wer das Geschäft eines Pfandleihers oder Pfandvermittlers betreiben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Für die Bearbeitung Ihres Antrages ist zuständig:

Fachbereich Ordnung und Sicherheit  
Bereich Allgemeine Ordnungsangelegenheiten  
Arbeitsgruppe Gewerbeangelegenheiten  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam

### Ansprechpartner

|                |            |                  |       |
|----------------|------------|------------------|-------|
| Frau Kompart   | Zimmer 244 | Telefon 0331 289 | -1689 |
| Herr Kubitza   | Zimmer 241 |                  | -1696 |
| Frau Petermann | Zimmer 220 |                  | -1699 |
| Herr Rosenfeld | Zimmer 243 |                  | -1693 |
| Frau Wallow    | Zimmer 245 |                  | -1698 |

Fax 0331 289 84 + o.g. App. Nr.

1. Für das Antragsverfahren sind folgende Unterlagen beizubringen:

### Antrag einer natürlichen Person

- **Antragsformular** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- **Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (GZR) Belegart „O“
  - ⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-10 05/P zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Bescheinigung in Steuersachen** des kommunalen Steueramtes
- **Nachweis der für den Gewerbebetrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten** (mindestens für die ersten sechs Monate) - eine entsprechende Bankbürgschaft gilt auch als Nachweis
- **Versicherungsnachweis** (§ 8 PfandIV)
- Grundrisszeichnung - Lage der Räume (§ 2 PfandIV)

### Antrag einer juristischen Person

- **Antragsformular** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)

Sprechzeiten:  
Montag, Mittwoch, Freitag  
09:00 bis 12:00 Uhr  
Dienstag  
09:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag  
09:00 bis 16:00 Uhr

- 2 -

- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) zur Vorlage bei einer Behörde** (Belegart „O“)
  - ⇒ Diese Auskunft ist bei dem zuständigen Gewerbeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-10 05/P zu beantragen** und darf nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren eine gewerbliche Hauptniederlassung hatte (§ 26 InsO)
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Bescheinigung in Steuersachen** des kommunalen Steueramtes
- **Nachweis der für den Betrieb erforderlichen Mittel oder Sicherheiten** (mindestens für die ersten sechs Monate) - eine entsprechende Bankbürgschaft gilt auch als Nachweis
- **Versicherungsnachweis** (§ 8 PfandIV)
- **Grundrisszeichnung - Lage der Räume** (§ 2 PfandIV)
- Soweit das Unternehmen beim Amtsgericht eingetragen ist, einen **Auszug aus dem entsprechendem Register**. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG, so ist der Auszug für die GmbH und die KG einzureichen.
- **Gesellschaftervertrag für Gesellschaften in Gründung** (Vorgesellschaften)

Für jeden Geschäftsführer bzw. alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftervertrag Vertretungsberechtigten zusätzlich:

- **Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde** (GZR) Belegart „O“
  - ⇒ Diese Auskünfte sind bei dem für den Wohnsitz zuständigen Einwohnermeldeamt unter dem **Verwendungszweck: 0401-III-3214-10 05/P zu beantragen** und dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Auskunft über Einträge im Zentralen Schuldnerverzeichnis** des Zentralen Vollstreckungsgerichts - [www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de) (§ 882 b/h ZPO)
- **Auskunft über Einträge im Insolvenzverzeichnis** des Amtsgerichtes, in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten drei Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte (§ 26 InsO)
- **Bescheinigung in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes
- **Bescheinigung in Steuersachen** des kommunalen Steueramtes

## **2. Gebühren - gemäß Gebührengesetz für das Land Brandenburg**

### **§ 10 (1) Entstehen der Gebühren- und Auslagenschuld**

Die Verwaltungsgebührenschild und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, in den Fällen des § 13 mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 17 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.

### **§ 16 (1) Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

Die Behörde macht von diesem Recht Gebrauch.